

AGAPLESION MARKUS DIAKONIE

1. Zielsetzung / Handlungsgrundlage

Wir verfolgen weiterhin das strikte Ziel, ein Infektionsgeschehen in unseren Einrichtungen zu vermeiden. Dies ist uns in den vergangenen Monaten durch stringente Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen, Schulung und Information, sowie konzertiertem Vorgehen auch gelungen.

Nach § 28 aus dem *Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite* vom 16.12.21 ergeben sich neue Vorgaben für die Besucherregelung und das Testkonzept der AGAPLESION MARKUS DIAKONIE.

2. Anwendungsbereich

Alle Einrichtungen der AGAPLESION MARKUS DIAKONIE gGmbH.

3. Verantwortlichkeiten zur Umsetzung/Prozessverantwortlicher

Hausleitungen.

4. COVID-19-Beauftragte oder Beauftragter

COVID-19-Beauftragte:r ist die Pflegedienstleitung der jeweiligen Einrichtung. Siehe hierzu auch das aktuelle Schutzkonzept der Einrichtungen.

5. Durchführung (Ablauf/Prozess)

5.1 Generelle Voraussetzungen

Mit den generellen Voraussetzungen werden die vorherrschenden Grundstrukturen der AGAPLESION MARKUS DIAKONIE im Rahmen der Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV) beschrieben. Wir richten uns hier streng nach den aktuellen Empfehlungen des RKI, der AGAPLESION Hygiene und den gültigen gesetzlichen Verordnungen.

Die Bewohnerbeiräte sind über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert, es gab keine Einwände.

5.1.1 Monitoring

Alle *Bewohner:innen* werden täglich anhand einer strukturierten Dokumentation in den einschlägigen Symptomen beobachtet. Darüber hinaus ist bei allen nicht immunisierten Bewohner:innen bei Neu-/Wiederaufnahme ein PCR-Test (2 Tage vor Aufnahme) und ein Ag-Test am Aufnahmetag und dann täglich für 7 Tage durchzuführen. Sollte eine Immunisierung vorliegen, reicht ein Ag-Test bei Aufnahme aus.

Bei allen nicht immunisierten Bewohner:innen wird täglich ein Ag-Test durchgeführt. Bewohner:innen ohne Auffrischimpfung sechs Monate nach letzter Impfung werden wie Nicht-Immunisierte eingestuft.

Sollte eine Immunisierung vorliegen, werden diese mind. 3x/ Woche mit einem Ag-Test getestet. Immunisierte sind:

- Vollständig Geimpfte zzgl. Auffrischimpfung (Booster)
- Vollständig Geimpfte
- Genesene mit einer zusätzlichen Impfung
- Genesene mit einem Genesenennachweis bis 3 Monate nach SARS-CoV-2 Erstdnachweis

Darüber hinaus werden alle Besucher:innen aufgefordert eine tägliche Symptomkontrolle in Eigenverantwortung durchzuführen. Besucher:innen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder einer Quarantäneverfügung unterliegen, ist gemäß §6 aktueller Coronavirus-Schutzverordnung der Zutritt untersagt.



Zusätzlich werden alle Besucher:innen aufgefordert, vor jedem Besuch einen Selbstauskunftsbogen zur Datenerfassung gemäß der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung auszufüllen. Alternativ kann die Datenerfassung digital über die Luca-App erfolgen. Ein entsprechender QR-Code ist im Empfangsbereich ausgelegt. Die Bestätigung der eigenen Symptommfreiheit sowie die Angaben zu Impf-, Genesen- bzw. Teststatus sind von Relevanz. Die ausgefüllten Selbstauskünfte werden vor Besuchsbeginn bei der Verwaltung abgegeben und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verwahrt. Besucher:innen, die sich über die Luca-App registrieren, werden darauf hingewiesen ihre Symptommfreiheit mit der Registrierung zu versichern.

5.1.2 Testpflicht nach §28b Abs. 2 IfSG

Wir behalten uns vor, auch bei Besucher:innen und externen Dienstleistern (Handwerker, IT-Personal, etc.), die bereits immunisiert (siehe Pkt. 5.1.1) sind, einen Ag-Test durchzuführen, sofern diese keinen zertifizierten negativen Ag-Test (max. 24h alt) oder PCR-Test (max. 48h alt) vorweisen können. Dies dient dem besonderen Schutz der vulnerablen Gruppe in unserem Haus.

Ebenso führen alle Mitarbeiter:innen, Seelsorger:innen und internen Dienstleister:innen (Reinigung, Küche, Technik, Leasingkräfte) der Einrichtung eine tägliche Symptomkontrolle anhand einer strukturierten Dokumentation durch. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung dieser Personengruppe täglich einen Ag-Test durchzuführen. Davon ausgenommen sind jene, die bereits immunisiert sind. Hier wird die Testfrequenz abweichend vom AGA WuP Testkonzept SARS-CoV-2 auf mind. 3x/ Woche durchgeführt.

Mitarbeiter:innen ohne Auffrischimpfung 6 Monate nach letzter Impfung werden wie Nicht-Immunisierte getestet.

Alle durchgeführten Testungen müssen dokumentiert werden.

5.1.3 Dokumentation der Besuche

Die Dokumentation der einzelnen Besuche erfolgt über hausinterne Listen der jeweiligen Einrichtung sowie über die Luca-App. Die dokumentierten Testungen sowie die Selbstauskunftsbögen werden datenschutzkonform in der Einrichtung aufbewahrt.

5.1.4 Corona-Warn-App und/ oder Luca-App

Es wird allen Mitarbeiter:innen und Besucher:innen dringend empfohlen, die Corona-Warn-App oder die Luca-App zu laden, um hier von den Rückschlüssen zum persönlichen Infektionsrisiko zu profitieren. Diese App stellt eine Ergänzung zu dem oben beschriebenen Monitoring dar.

5.2 Terminslots (Zeitfenster)

Zutritt zur Einrichtung ist täglich möglich und richtet sich nach den hausspezifischen organisatorischen Abläufen sowie der aktuellen personellen Situation. Während der Pflege-, Mahl- und Ruhezeiten sind Besuche nicht möglich. Liegt in einer Einrichtung ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 vor, ist im Einzelfall die Besucherregelung zu prüfen und ggfs. anzupassen.

5.3 Ablauf des Besuches

Besucher:innen werden an der Haupteingangstür in Empfang genommen und zur digitalen (über die Luca-App) oder manuellen Datenerfassung aufgefordert. Ein Ag-Test (max. 24h) oder ein PCR-Test (max. 48h) ist unabhängig vom Immunisierungsstatus vorzuzeigen. Sollte kein Testnachweis vorhanden sein, wird ein Ag-Test auf Station oder im hausinternen Testzentrum angeboten (hier: Beachtung der Öffnungszeiten). Für immunisierte Besucher:innen gelten gemäß IfSG die gleichen Regeln wie für Nicht-Immunisierte Besucher:innen, da die Impfeffektivität im Laufe der Zeit nachlässt. Alle Besucher:innen müssen eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP-2-, KN95- oder N95-Maske tragen, werden in die vorherrschenden Abstands- und Hygieneregeln und das Anlegen der FFP-2-, KN95- oder N95-Maske eingewiesen.

Anschließend erhalten die Besucher:innen Zutritt zu der Einrichtung und werden für den Besuch auf den entsprechenden Wohnbereich weitergeleitet. Alternativ können Besucher:innen zum Seitenausgang weitergeleitet werden, wo die Bewohner:innen zu einem gemeinsamen Spaziergang in Empfang genommen werden können.

Der Wunsch für Spaziergänge kann bei Bedarf im Vorhinein angekündigt werden, damit die Bewohner:innen, wenn notwendig, von der Pflege in den Rollstuhl transferiert werden kann. Auch bei Spaziergängen sind die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

Für die Anzahl der Besucher:innen gelten die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung. Besuche in voll belegten Doppelzimmern erfolgen zeitversetzt. Eine abweichende, individuelle Regelung ist mit der Hausleitung zu vereinbaren.

Vorrangig ermöglichen wir Besuche in den jeweiligen Bewohner:innenzimmern. Die Abstandregelungen in den Bewohnerzimmern werden entsprechend den allgemein gültigen Vorgaben für Kontaktbeschränkungen eingehalten. Wir stellen Materialien zur Desinfektion der Kontaktflächen zur Verfügung.

Der Aufenthalt in den halböffentlichen Bereichen, sowie der Kontakt zu anderen Bewohner:innen, sind jedoch nicht gestattet.

5.4 Zusammenfassung Schutzkonzept Besuche

Der nachfolgende Plan regelt unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Besuche. Dieser Plan orientiert sich anhand der Inzidenzzahl für die Stadt Frankfurt am Main.

	Maßnahmenplan
Besuchszeit/-dauer	unbegrenzt
Besuchszahl	unbegrenzt, <u>Hinweis:</u> individuelle Besuchs-Regelungen sind dem Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen. Für die Anzahl der Besucher:innen gelten die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung.
Besuch nach Aufenthalt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in ein Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet n. RKI	Bei Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist ein Besuch in unseren Einrichtungen erst 14 Tage nach Einreise möglich. Bei Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet ist ein Besuch bei Nicht-immunisierten Personen erst nach 5 Tagen mit einem negativen Testnachweis möglich (Quarantänepflicht § 4 CoronaEinreiseV).
AHA + L-Regel	AHA-Regel und Lüften gilt zu jeder Zeit. Vor Kontakt mit Bewohner: innen sind die Hände zu desinfizieren. Die Verpflichtung eine FFP-2-Maske zu tragen besteht, mit Ausnahme in Bewohner: innenzimmern bei vollständig geimpften Bewohner:innen, weiterhin (siehe 5.7).
Testung aller Besucher*innen	Antigen-Schnelltest aller Besucher:innen vor Besuchsbeginn gemäß Punkt 5.1.2.
Antigen-Schnelltest bei Bewohner*innen	Antigen-Schnelltest sind für immunisierte Bewohner:innen mind. 3x/Woche verpflichtend, bei nicht immunisierten Bewohner:innen wird täglich ein Ag-Test durchgeführt.
Neu- und Wiederaufnahmen	Testpflicht nach 5.1.1 gemäß AGA WuP Testkonzept.
Absonderung	Bei Verdachtsfall oder positiven Antigen-Schnelltest von Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen erfolgen PCR-Tests sowie die sofortige

	Absonderung der betroffenen Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen und Kontaktpersonen.
Behördlich angeordnete Quarantäne	Anordnung/ Aufhebung der behördlich angeordneten Quarantäne der entsprechenden Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen und Kontaktpersonen erfolgt durch das Gesundheitsamt.
SARS-CoV-2-Test (PCR-Test)	Bei auftretenden Symptomen/ positiven Antigen-Schnelltest .

5.5 Mitgebrachtes durch Besucher:innen

Eine gemeinsame Einnahme von Speisen und Getränken ist während des Besuchs im Haus nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der Besuch bei vollständig immunisierten Bewohner:innen unter Wahrung des Abstandes von 1,50 m.

Das Mitbringen von Geschenken ist erlaubt.

5.6 Hygiene

Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wird durch die Mitarbeiter:innen geachtet, jedoch spielt zukünftig auch die Mitarbeit aller Besucher:innen in Bezug auf die Abstandsregeln eine größere Rolle.

Nur durch das Bewusstsein über die eigene Verantwortung können wir zukünftig das Ziel der Infektionsvermeidung erreichen. Dies ist allein mit Geboten durch die Einrichtung nicht möglich.

Insbesondere ist vor Betreten und Verlassen der Einrichtung bzw. des Raumes eine fachgerechte Händedesinfektion vorzunehmen.

Ein durchgehendes Tragen einer genormten FFP-2-, KN95- oder N95-Maske ist gemäß aktueller Coronavirus-Schutzverordnung für alle Besucher:innen in öffentlichen Bereichen verpflichtend. Ausgenommen sind Besuche in den Zimmern und bei Spaziergängen mit vollständig geimpften Bewohner:innen.

Darüber hinaus greift die Pflicht zum Tragen einer FFP-2, KN95- oder N95-Maske nicht, soweit der öffentliche Bereich verlassen wird. Besucher:innen dürfen die Maske im Bewohnerzimmer nur absetzen, wenn alle Beteiligte immunisiert sind.

Im Fall eines Verstoßes gegen das vom Haus vorgegebene Schutzkonzept und die vom Haus festgelegten Abläufe und Maßnahmen behält sich die Hausleitung vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Besuchsregelung wieder zu verschärfen.

Die in der Einrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine FFP2-, KN95-, N95-oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.

6. Informationspflicht

Das Schutzkonzept für Besuche ist digital auf unserer Homepage www.markusdiakonie.de und an zentraler Stelle im Haus veröffentlicht und wird den Besucher:innen auf Nachfrage ausgehändigt. Wir informieren Besucher:innen über etwaige Veränderungen der Besuchsregelungen durch die Hessische Landesregierung.

Alle Besucher:innen informieren uns umgehend über bei sich oder bei Personen desselben Hausstandes auftretende Symptome und wenn ein Verdacht auf eine CoVid-19 Infektion besteht.

7. Mitgeltende Dokumente

- [AGA WuP HP15 Selbstauskunft Besucher Corona](#)
- [AGA WuP Testkonzept SARS-CoV-2](#)